

# Fristenlösung - der Kampf geht weiter

Autor(en): **Baumann, Margrit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844903>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Fristenlösung — der Kampf geht weiter

Der erste Anlauf für die Fristenlösung ist gescheitert. Bei der Volksabstimmung vom 25. September standen 929 239 Ja 994 677 Nein gegenüber. 7 Stände haben die Initiative angenommen, 15 haben sie verworfen. Es scheint, dass wie beim Stimmrecht mehr als eine Anstrengung nötig ist, damit den Frauen das Entscheidungsrecht für oder gegen eine Mutterschaft zugestanden wird. An die Zeit der Abstimmungskämpfe um das Stimmrecht erinnerte auch die Kampagne für und wider die Fristenlösung: Während die Befürworter mehr oder weniger sachlich argumentierten, war vielen Gegnern kein Mittel zu übel, um die Emotionen anzuheizen. Ungleich verteilt waren auch die finanziellen Mittel. Allein im Kanton Zürich hat die Zentralkommission der kantonalen römisch-katholischen Körperschaft Beiträge in der Höhe von 155 000 Franken an Organisationen ausgerichtet, welche die Fristenlösung bekämpften. Die Zentralkasse, aus welcher diese Zuwendungen stammten, wird zur Hauptsache aus kirchlichen Steuergeldern genährt.

Nach Ablehnung der Fristenlösung ist nun das neue Bundesgesetz für eine Indikationenlösung veröffentlicht worden. Kurz danach wurden zwei Referenden gegen dieses Gesetz ergriffen, das eine von den Gegnern jeder Liberalisierung, das andere von Befürwortern der Fristenlösung. Der Vorstand unseres Vereins hat beschlossen, das zweite Referendum zu unterstützen, weil er vom neuen Gesetz keinen Fortschritt für die Frauen erwartet.

Folgende Überlegungen haben die Stellungnahme des Vorstandes bestimmt:

— Durch die Indikationenlösung wird der Schwangerschaftsabbruch nicht entkrimi-

nalisiert. Bei einer illegalen Abtreibung kann die Frau noch immer mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Busse bestraft werden. Auch in Zukunft hätten also ein paar wenige, stellvertretend für alle nicht ertappten Frauen, eine Bestrafung zu gewärtigen.

— Für den Kanton Zürich bringt das neue Gesetz einen Rückschritt. Die staatliche Kontrolle über die Gutachtertätigkeit wird verschärft, und die Androhung von Gefängnis für fahrlässig begründete Indikationen wird die Gutachter zu einer restriktiveren Praxis veranlassen. Der neu erforderliche Sozialbericht — falls eine soziale Notlage geltend gemacht wird — würde die Frauen auf ihrem oft unwürdigen Bittgang nicht nur zu zwei, sondern zu drei Gutachtern führen.

— In den konservativen Kantonen wird das neue Gesetz nichts ändern. Die neuen,

*Ob kurz oder lang  
auf den Haarschnitt  
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon  
Coiffure-Studio Zubi  
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin  
8003 Zürich, Zentralstrasse 16*

*Telefon 33 76 23, 33 84 14*

zusätzlichen Indikationen werden dort ebensowenig Beachtung finden wie bisher die im Gesetz vorgesehene medizinische Indikation.

Wir sind der Meinung, dass eine andere, bessere Lösung zu suchen ist, sei es durch eine Regelung auf föderalistischer Ebene oder sei es durch einen neuen Vorstoss für eine Fristenlösung. Damit unsere Mitglieder, welche sich der Stellungnahme des Vorstandes anschliessen, das Referendum durch ihre Unterschrift und einen finanziellen Beitrag unterstützen können, fügen wir dieser «Staatsbürgerin» einen Referendumsbogen und einen Einzahlungsschein des Referendumkomitees bei. Weitere Referendumsbogen können beim Sekretariat angefordert werden.

Der Vorstand freut sich, von einem Mitglied bereits tätige und grosszügige Unterstützung erfahren zu haben: **Auf unser Postcheckkonto wurden 500 Franken überwiesen mit der Aufforderung, den Kampf um eine gerechtere Lösung für den Schwangerschaftsabbruch fortzusetzen.**

Wir sagen auch an dieser Stelle tausend Dank.  
Margrit Baumann

## **Gegen Sonderregelungen für Ehefrauen bei der beruflichen Altersvorsorge**

In der Herbstsession hat der Nationalrat die Beratung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgenommen. Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, dass eine Ehefrau bei Aufgabe ihrer Berufstätigkeit die für die zweite Säule einbezahlten Beträge zurückverlangen kann. Die sogenannte Freizügigkeitsleistung, das heisst der Betrag, der bei einem Stellenwechsel

in die neue Kasse einbezahlt würde, wird der anspruchsberechtigten Ehefrau bar ausbezahlt, wenn sie die Erwerbstätigkeit vor Erreichen der Altersgrenze aufgibt. Gegen diese Bestimmung hat der **Schweizerische Verband für Frauenrechte** in einem Brief an die Mitglieder der eidgenössischen Räte **Einspruch erhoben**.

Das Schreiben vom 29. September 1977 hat folgenden Wortlaut:

«Betrifft: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (2. Säule). Unser Protest gegen den Verzicht auf Erhaltung des Vorsorgeschatzes der verheirateten Arbeitnehmerinnen durch Sonderregelung für die Ehefrauen (Art. 30 c BVG).

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Wir bitten Sie, Ihre Aufmerksamkeit auf die in Art. 30 c des zu beratenden Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltene Sonderregelung zu lenken.

In dem erwähnten Artikel wird für verheiratete Arbeitnehmerinnen eine Ausnahme von einem zentralen Grundsatz des Gesetzes stipuliert.

Der Grundsatz der Erhaltung des Vorsorgeschatzes (also des Verbots der Barauszahlung) steht im engen Zusammenhang mit dem Leistungsziel, welches die Verfassung der beruflichen Vorsorge gesetzt hat. Es sind Leistungen zu gewähren, die zusammen mit jenen der AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Es ist wohl selbstverständlich, dass das Leistungsziel auch von Arbeitnehmern, die ihre Stelle ein oder mehrere Male wechseln, oder welche in ihrer beruflichen Tätigkeit Unterbrüche aufweisen, möglichst (wenn nicht immer 100prozentig) erreicht